

- → Wann Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen
- → Welche Regelungen für Praktika gelten
- → Was Minijobs und befristete Aushilfsjobs unterscheidet





Wann Sie Sozialabgaben zahlen

Viele Studierende – vielleicht auch Sie – arbeiten neben dem Studium oder absolvieren ein Praktikum. Immer wieder tauchen dann Fragen auf wie: Muss ich aufgrund der Beschäftigung Sozialabgaben zahlen? Und wenn ja: In welcher Höhe?

Grundsätzlich sind Studierende in einem Beschäftigungsverhältnis – wie alle anderen Arbeitnehmer auch – versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Allerdings gibt es für sie Ausnahmeregelungen für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Dieses Faltblatt gibt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einen Überblick über die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Zugleich zeigt es Ihnen, wie Sie auch mit einem Studentenjob schon etwas für Ihre Rente tun können.

Und wenn anschließend noch Fragen offen sind: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Geringfügig entlohnt?
- 7 Mehr als geringfügig entlohnt?
- 9 Befristet beschäftigt
- 12 Regelungen im Praktikum
- 14 Studentenjobs im Überblick
- 18 Zeiten für die Rente
- 20 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Geringfügig entlohnt?

Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 556 Euro Verdienst im Monat gilt als Minijob.

Mit einem Minijob unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Sie erwerben dadurch vollwertige Beitragszeiten für die Rente, einen Anspruch auf medizinische oder berufliche Rehabilitation und sind unmittelbar förderberechtigt bei der Riester-Rente.

Als Minijobber tragen Sie nur zu einem kleinen Teil die Beiträge zur Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber muss 15 Prozent des Bruttoverdienstes als Beitrag zahlen, Sie zahlen Beiträge in Höhe der Differenz zum normalen Beitragssatz. Der Beitragssatz liegt zurzeit bei 18,6 Prozent; Im Normalfall – wenn der Monatsbruttoverdienst mindestens 175 Euro beträgt – zahlen Sie also 3,6 Prozent.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent (der für privat krankenversicherte Studenten entfällt). Die Steuer kann vom Arbeitgeber

pauschal (in Höhe von 2 Prozent) gezahlt oder auch individuell erhoben werden.

Beispiel:

Anton F. erhält für eine unbefristet vereinbarte Beschäftigung einen Monatsverdienst in Höhe von 556 Euro.

Rentenversicherungsbeitrag

(18,6 Prozent)		103,42 EUR
davon	Anton F.	20,02 EUR
	Arbeitgeber	83,40 EUR

Krankenversicherung (13 Prozent, Zahlung durch

Arbeitgeber) 72,28 EUR

Lohnsteuer

(Inanspruchnahme der Pauschalregelung;

2 Prozent, Zahlung durch

Arbeitgeber) 11,12 EUR

Der Arbeitgeber zahlt 166,80 Euro an Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer. Anton F. zahlt nur einen Beitragsanteil zur Rentenversicherung in Höhe von 20,02 Euro.

Für Minijobs in Privathaushalten gelten andere Prozentsätze für die Kranken- und Rentenversicherung.

Die Pauschalabgabe zur Krankenversicherung beträgt 5 Prozent.

Auch der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung beträgt 5 Prozent. Ihr Beitragsanteil ist dadurch entsprechend höher. Er beträgt aktuell 13,6 Prozent. Die Lohn-

steuerpauschale beträgt 2 Prozent. Diese kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer weitergeben.

Beträgt der monatliche Bruttoverdienst weniger als 175 Euro, ist Ihr Beitragsanteil höher. Lesen Sie hierzu unsere Broschüre "Minijob-Midijob: Bausteine für die Rente".

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist möglich

Von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich auch befreien lassen. Dadurch entfällt Ihr Beitragsanteil, Sie erwerben dann jedoch keine Beitragszeiten in der Rentenversicherung. Bevor Sie diesen Schritt gehen, sollten Sie sich über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung informieren. Ihre Rentenversicherung berät Sie gern. Den schriftlichen Befreiungsantrag müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber stellen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund Abteilung Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung

Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage (3/2025), Nr. 508

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Mehr als geringfügig entlohnt?

Wer dauerhaft über 556 Euro im Monat verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium Vorrang hat.

Verdienen Sie mehr als 556 Euro, dürfen Sie grundsätzlich höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten, um das sogenannte "Werkstudentenprivileg" in Anspruch zu nehmen. In der Rentenversicherung sind Sie mit Ihrem Verdienst von mehr als 556 Euro versicherungspflichtig. Beachten Sie hierzu bitte das folgende Beispiel:

Beispiel:

Josie G. arbeitet 20 Stunden die Woche für einen Monatsverdienst von 2 100 Euro.

Arbeitgeber: monatlich

Rentenversicherung 9,30 % 195,30 EUR

Josie G.: monatlich

Rentenversicherung 9,30 % 195,30 EUR

übrige Sozialversicherungen (außer ggf. studentische Krankenversicherung oder

private Krankenversicherung) 0 EUR

Liegt Ihr Bruttoverdienst über 556 Euro und höchstens bei 2000 Euro, befinden Sie sich im sogenannten Übergangsbereich. Hier zahlen Sie als Arbeitnehmer einen geringeren Beitrag.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie zur Berufsausbildung beschäftigt, müssen Sie auch bei einem Bruttoverdienst innerhalb des Übergangsbereiches den "normalen" Beitrag als Arbeitnehmer zahlen. Das kann beispielsweise während eines Praktikums oder eines dualen Studiums sein.

Wenn Sie mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, steht Ihr Studium nicht mehr im Vordergrund. Sie sind dann auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

Arbeiten Sie nur in den Semesterferien mehr als 20 Stunden, gilt Ihr Studium aber grundsätzlich als vorrangig, so dass es bei der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verbleibt.

Unser Tipp:

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre "Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente".



Befristet beschäftigt

Bei befristeten Aushilfsjobs sind Sie versicherungs- und beitragsfrei. Mit mehreren dieser Jobs können Sie allerdings doch rentenversicherungspflichtig werden.

Ihr Aushilfsjob muss von Beginn an auf eine bestimmte Zeit befristet sein. Die Beschäftigung – gegebenenfalls auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – darf insgesamt nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern. Die Höhe Ihres Verdienstes spielt dann keine Rolle.

Beispiel:

Kevin N. arbeitet vom 15. April bis 30. Juni wöchentlich 40 Stunden und verdient 1900 Euro im Monat. Der Aushilfsjob war von Beginn an auf diesen Zeitraum festgelegt. Weitere Aushilfsjobs hat er in diesem Kalenderjahr nicht. Kevin N. zahlt keine Sozialversicherungsabgaben.

Bei mehreren kurzfristigen Aushilfsjobs kommt oft ein längerer Zeitraum zusammen. Sobald mit einer Beschäftigung die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten wird, werden Sie versicherungspflichtig und teilen sich mit Ihrem Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent, sofern Ihr Bruttomonatsverdienst mehr als 2000 Euro beträgt.

Beispiel:

Jens L. arbeitet vom 16. Januar bis 15. März wöchentlich 40 Stunden. Er verdient monatlich 1900 Euro und zahlt keine Sozialversicherungsabgaben. Dann arbeitet er vom 1. Mai bis 15. Juni pro Woche 40 Stunden für monatlich 2000 Euro. Die Beschäftigungen werden jeweils von vornherein für diese Zeiten vereinbart. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig, sobald absehbar ist, dass die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten wird. Jens L. und sein Arbeitgeber müssen daher ab 1. Mai Beiträge zahlen.

In den Semesterferien mehr als kurzfristig arbeiten?

Arbeiten Sie in den Semesterferien und dauert Ihr Aushilfsjob länger als drei Monate, sind Sie rentenversicherungspflichtig. Auch für diese Zeit müssen Sie dann Pflichtbeiträge zahlen. Dies gilt aber nicht für die anderen Sozialversicherungen, wenn die Beschäftigung über die Semesterferien hinaus andauert, die zeitliche Überschneidung bis zu längstens zwei Wochen beträgt und nur ausnahmsweise vorkommt.

Beispiel:

Jasmin K. arbeitet vom 15. Juli bis 28. Oktober pro Woche 40 Stunden und verdient monatlich 2 100 Euro. Folgende Sozialversicherungsabgaben werden fällig:

Arbeitgeber:

Rentenversicherung 9,30 %,

monatlich 195,30 EUR

Jasmin K.:

Rentenversicherung 9,30 %,

monatlich 195,30 EUR

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (außer ggf. studentische Krankenversicherung oder

private Krankenversicherung) 0 EUR

Üben Sie einen oder mehrere im Voraus zeitlich begrenzte Aushilfsjobs für insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr aus, müssen Sie immer Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Sie erst zahlen, wenn Ihre Aushilfsjobs (Wochenarbeitszeit jeweils über 20 Stunden) die Grenze von 26 Wochen pro Jahr überschreiten. Dann gelten Sie nicht mehr als Werkstudent, sondern als klassischer Arbeitnehmer. Der Aushilfsjob, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist komplett sozialversicherungspflichtig. Bitte erkundigen Sie sich auch bei Ihrer Krankenkasse über weitere Besonderheiten zur Krankenversicherungspflicht von Studierenden.



Regelungen im Praktikum

Ein Praktikum vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung. Es gilt daher als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung und ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Aber es gibt Ausnahmen.

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Wenn Sie innerhalb Ihres Studiums ein in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind Sie aufgrund dieser Beschäftigung versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Dies gilt auch für ein während eines Urlaubsemesters abgeleistetes vorgeschriebenes Praktikum. Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

Beispiel:

Cora L. studiert bis Februar an der Uni, dann absolviert sie ein vorgeschriebenes Praxissemester von März bis Juli. Sie arbeitet wöchentlich 40 Stunden und verdient monatlich 600 Euro. Cora L. nimmt das Studium an der Uni wieder ab Oktober auf. Sie muss aufgrund des Praktikums keinerlei Sozialversicherungsabgaben zahlen.

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Ein freiwilliges Praktikum im Studium, bei dem Sie nicht mehr als 556 Euro im Monat verdienen, gilt als Minijob.

Wie Minijobs in der Renten- und Krankenversicherung gehandhabt werden, erfahren Sie im Kapitel "Geringfügig entlohnt?". Verdienen Sie mehr als 556 Euro, lassen Sie sich bitte beraten.

Vor- oder Nachpraktikum

Wenn Sie ein vorgeschriebenes Praktikum vor oder nach dem Studium absolvieren, sind Sie grundsätzlich als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn das Praktikum im Rahmen der Geringfügigkeit bleibt, also zeitlich begrenzt ist auf höchstens drei Monate oder Sie höchstens 556 Euro im Monat verdienen. Ein solches Praktikum ist dann eine betriebliche Berufsbildung. Dafür gelten die Regelungen zu Minijobs nicht.

Wird ein Vorpraktikum noch eine kurze Zeit (bis zu zwei Wochen) über den Studienbeginn hinaus fortgeführt, ist es dennoch als Vorpraktikum zu behandeln.



Studentenjobs im Überblick

In diesem Kapitel haben wir für Sie die wichtigsten zuvor genannten Regelungen noch einmal in tabellarischer Form zusammengefasst.

Studentenjobs lassen sich in drei Kategorien einteilen: Dauerbeschäftigungen (zum Beispiel 556-Euro-Minijob), Aushilfsjobs (kurzfristige Beschäftigung) und Praktika.

Bitte beachten Sie:

Alle genannten Regelungen gelten nicht oder nur in eingeschränkter Form, wenn es sich bei Ihrem Job um eine besondere Art von Beschäftigung handelt – also nicht um den normalen Studentenjob.

Keine normalen Studentenjobs sind insbesondere:

- → Beschäftigungen im Urlaubssemester,
- → ruhende Beschäftigungen, für die vom bisherigen Arbeitgeber während des Studiums die Bezüge fortgezahlt werden,
- → Beschäftigungen im Rahmen dualer Studiengänge.

bei Dauerbeschäftigung				
Verdienst	Arbeits-	RV	KV/PV/ AloV	Lohn- steuer
monatlich bis 556 EUR	egal	versiche- rungs- pflichtig¹ 3,6 % vom Studenten, 15 % vom Arbeit- geber	versiche- rungsfrei 13 % Pauschal- beitrag vom Arbeit- geber für KV (wenn gesetzlich versichert)	2 % Pauschal- abgabe vom Arbeit- geber, sofern dieser die Pauschal- regelung anwendet
monatlich mehr als 556 EUR	wöchent- lich bis zu 20 Stun- den	versiche- rungs- pflichtig; Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte²	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig
monatlich mehr als 556 EUR	wöchent- lich mehr als 20 Stun- den ³	versiche- rungs- pflichtig; Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	versiche- rungs- pflichtig; Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte ²	normal steuer- pflichtig

RV = Rentenversicherung, KV = Krankenversicherung,

PV = Pflegeversicherung, AloV = Arbeitslosenversicherung

- 1 Befreiung möglich; der Arbeitgeber zahlt dann 15 % Pauschalbeitrag.
- 2 Bei Verdiensten bis 2000 Euro (Übergangsbereich) zahlen auch Studenten in der Regel nur einen reduzierten Arbeitnehmeranteil.
- 3 Sonderfälle siehe Seite 14

beim Aushilfsjob (kurzfristige Beschäftigung)						
von vorn- herein zeit- lich begrenzt auf	mehrere Aushilfsjobs, insgesamt	RV	KV/PV/AloV			
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	versiche- rungsfrei	versiche- rungsfrei			
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	mehr als drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr, aber nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungsfrei, wenn nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich			
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	dito, aber mehr als 26 Wochen im Jahr und/ oder mehr als 20 Stun- den wöchent- lich	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte			
mehr als drei Monate, aber nur in den Semester- ferien	gesamte Semester- ferien	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungsfrei			

im Praktikum					
Art	Arbeits-	Arbeits- verdienst	RV	KV/PV/ AloV	
vorge- schrie- benes Praxis- semester während des Stu- diums	egal	egal	versiche- rungsfrei	versiche- rungsfrei	
freiwillig während der Se- mester- ferien	egal	monat- lich nicht mehr als 556 EUR	versiche- rungs- pflichtig ¹	versiche- rungsfrei ²	

- 1 Befreiung auf Antrag möglich
- 2 13 Prozent Pauschalbeitrag vom Arbeitgeber für die Krankenversicherung (wenn gesetzlich versichert).

Bei allen kurzfristigen Beschäftigungen und Praktika sind Sie normal lohnsteuerpflichtig.

Teilnehmer an dualen Studiengängen

Bei einem dualen Studium wird betriebliche Praxis, eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise die bisherige Berufstätigkeit mit einem theoretischen Hochschulstudium verbunden. Sind Sie im Rahmen eines solchen "dualen Studiums" beschäftigt, gelten besondere Regelungen.

Ob Sie hier als Arbeitnehmer versicherungspflichtig sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrer Rentenversicherung.



Zeiten für die Rente

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir Sie darüber informiert, ob und wann Sie als Student Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen.

Wer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann auch deren Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu zählen zum Beispiel Leistungen zur Rehabilitation, Renten wegen Erwerbsminderung und Altersrenten.

Aber auch ohne Beiträge und ohne einen Studentenjob sind Sie mit der Rentenversicherung verbunden, denn Schul- und Studienzeiten werden – wenn auch nur eingeschränkt – bei der Rente berücksichtigt. Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre "Rente: Jeder Monat zählt".

Lücken schließen

Für Schul- und Studienzeiten, die ab dem 16. Geburtstag nicht für Ihre Rente angerechnet werden, können Sie – bis zur Vollendung Ihres 45. Lebensjahres – freiwillige Rentenbeiträge nachzahlen.

Unser Tipp:

Fragen Sie dazu am besten bei Ihrer Rentenversicherung nach!

Beschäftigung von Schülern

Wenn Sie Schüler sind, gelten für Sie die gleichen Regelungen wie für normale Arbeitnehmer oder Minijobber. Nur bei einem befristeten Aushilfsjob – in der Regel sind das die klassischen Ferienjobs – sind Sie generell nicht versicherungspflichtig. Bitte lesen Sie auch die Kapitel "Geringfügig entlohnt?" und "Mehr als geringfügig entlohnt?".

Aber: Schüler von allgemeinbildenden Schulen brauchen auch bei einer Beschäftigung, die nicht geringfügig ist, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Unser Tipp:

Wie sich eine solche Beschäftigung bei Ihnen sozialversicherungsrechtlich auswirkt, sollten Sie vor Beginn mit Ihrer Krankenkasse klären.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter "Broschüren aktuell".

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutscherentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon) www.deutsche-rentenversicherung.de info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Gartenstraße 194, 48147 Münster Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin Telefon 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen. Die Deutsche Rentenversicherung.

